

Gesetzesbeschluss

des Landtags

**Gesetz über die Feststellung eines
Nachtrags zum Staatshaushaltsplan
von Baden-Württemberg für die
Haushaltsjahre 2020/21**

Der Landtag hat am 19. März 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21 (Anlage zum Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21 – Staatshaushaltsgesetz 2020/21 – vom 18. Dezember 2019, GBl. S. 596) bleibt unverändert.

§ 2

In § 5 Absatz 1 des Staatshaushaltsgesetzes 2020/21 wird der Betrag 200 000 000 Euro durch den Betrag 1 000 000 000 Euro ersetzt.

§ 3

Nach § 7 des Staatshaushaltsgesetzes 2020/21 werden die folgenden § 7 a, § 7 b und § 7 c eingefügt:

„§ 7 a

Der Haushaltsvermerk bei Kapitel 1212 Titel 919 01 wird wie folgt ergänzt:

- für Mehrausgaben aufgrund von notwendigen staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Pandemien, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Coronavirus,
- für Mehrausgaben aufgrund von notwendigen wirtschaftspolitischen Maßnahmen zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Coronavirus-Pandemie.“

§ 7 b

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die für die Vereinnahmung von finanziellen Beteiligungen des Bundes bzw. der EU im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie notwendigen Titel zu schaffen.

(2) Die Ausgabeermächtigung bei Kapitel 1212 Titel 919 01 erhöht sich in Höhe der Einnahmen gemäß Absatz 1.

§ 7 c

Die Ausgabeermächtigung bei Kapitel 1212 Titel 919 01 erhöht sich in Höhe der Einnahmen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1.“

§ 4

§ 4 Absatz 1 Satz 1 StHG wird wie folgt gefasst:

„Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Feststellung der Naturkatastrophe nach § 18 Abs. 6 LHO wegen der Coronavirus-Pandemie

1. im Haushaltsjahr 2020 bis zur Höhe von 5 000 000 000 Euro,
2. im Haushaltsjahr 2021 bis zur Höhe von null Euro Kredite am Kreditmarkt aufzunehmen.“

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.